Widerlegung

der

Kurpfalzbayerischen Staatsschriften,

welche wider die

Freyheit und Unmittelbarkeit

der deutschen Reichsritterschaft

erschienen sind.

Erster Theil.

Nürnberg 1804.

Gedrukt bey Franz Hofmann.

Digitized by Google

Unvollständiges Exemplar:

Es fehlen

I Fragmente aus der Geschichte ... 37 S.,
(nach S XVIII.)

u. III. Einige vorläufige Bemerkungen ... 32 S.
(nach Beylagen zur ..)

...rische
...othek
...en

Digitized by Google

Die

Beleuchtung aus Bayern

mit

widerlegenden Anmerkungen,

aus

der Geschichte und den Rechten

der Deutschen.

Mit 34 Beylagen.

1804.

Digitized by Google

Das thue ja nicht wieder! Ein mächtiger Herr wie Du
Soll Tugend üben. Wenn ein Sterblicher
Ein Böswicht ist, so strafen ihn die Götter;
Wer soll die Götter strafen, wenn sie Böses thun?
Wie schickt es sich, daß Ihr, die Ihr den Menschen
Gesetze gebt, Euch ungerechte Thaten
Zu Schulden kommen laßt?

Jon.

Digitized by Google

Widerlegung

der

Kurpfalzbayerischen Staatsschriften,

welche

wider die Freyheit und Unmittelbarkeit der deutschen Reichsritterschaft erschienen sind.

Erster Theil.

Vorrede: Veranlassung und Absicht dieser Abhandlungen.

I.) Fragmente aus der Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom.

II.) Die Beleuchtung aus Bayern, mit widerlegenden Anmerkungen aus der Geschichte und den Rechten der Deutschen. Mit 34 Beylagen.

III.) Einige vorläufige Bemerkungen über das, von dem pfalzbayerischen Kurhof als Beyspiel seines Verfahrens gegen die Reichsritterschaft, angezogene Benehmen des Hauses Oesterreich gegen die burgauischen Insassen, und die königlich preussische Occupationen in Franken.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Fragmente

aus der

Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom.

Innhalt.

§. 1. Einleitung.

§. 2. Ursprung der unmittelbaren Reichsritterschaft.

§. 3. Am Rheinstrom hat der Reichsadel seine ursprüngliche Unmittelbarkeit ununterbrochen behauptet.

§. 4. In Schwaben und Franken hingegen mußte der Adel, wie Fürsten und Grafen ꝛc. unter die Botmäßigkeit der Hohenstauffen sich beugen.

§. 5. Nach dem Erlöschen des Hauses Hohenstauffen erhielt die Reichsritterschaft ihre Unmittelbarkeit wieder.

§. 6. Ursprung der reichsritterschaftlichen Verfassung.

§. 7. Einzelne Rittergesellschaften treten in größere — ewig währende Genossenschaften zusammen.

Digitized by Google

§. 8. Der Kaiser läßt die Reichsritter zu ähnlichen größern Verbindungen durch eine eigene Gesandtschaft auffodern.

§. 9. Ausbildung der reichsritterschaftlichen Verfassung.

§. 10. Ursprung der reichsritterschaftlichen Liebessteuer.

§. 11. Ursprung und Gesetzlichkeit der Ritterſteuer und Matrikel.

§. 12. Errichtung des rheinischen Ritterkreises.

§. 13. Verbindung der fünf schwäbischen Kantone zum Ritterkreise.

§. 14. Vollendung des fränkischen Ritterkreises.

§. 15. Vereinigung der drey Ritterkreise in einen Ritterstaat; die gesammte Reichsritterschaft.

§. 16. Der westphälische Friede; Grundstein der deutschen Constitution.

§. 17. Der Friede bevestigt die Verfassung des Reichsadels, und macht ihn aller Friedensvortheile theilhaftig.

§. 18. Dasselbe geschiehet in allen nachfolgenden Reichsgrundgesetzen.

§. 19. Das jüngste Reichsgrundgesetz.

§. 20. Beytritt und Genehmigung der vermittelnden Mächte.

Schluß dieser Fragmente.

Digitized by Google

II.

Die

Beleuchtung aus Bayern,

mit

widerlegenden Anmerkungen,

aus

der Geschichte und den Rechten der Deutschen.

Summarischer Innhalt der Anmerkungen.

Anmerkung 1. Die unmittelbare Reichsritterschaft wird, im Schooße des Friedens, mit Heeresmacht überfallen, und mißhandelt. Nach vergeblichem Versuch der Güte, nimmt sie zum obersten Reichsrichteramte ihre Zuflucht.

Anmerkung 2. Allgemeine und besondere Rechtsgründe, welche diese Gewaltschritte nicht erwarten ließen.

Anmerkung 3. Die bayerischen Publicisten haben zwar auf ausdrücklichen hohen Befehl ein Subjections-System ausgearbeitet.

Digitized by Google

Anmerkung 4. Welches aber weder im Ganzen noch in seinen Theilen die rechtliche Probe bestehen kann; Prüfung der Hauptgrundsätze desselben.

Anmerkung 5. Durch die Occupation der reichsritterschaftlichen Mitglieder, als Bestandtheile der Corporationen, waren diese eo ipso vernichtet; sie wurden auch noch sonst ungebührlich behandelt.

Anmerkung 6. Diese Occupationen hatten neue Collisionen mit den benachbarten Reichsständen und höchstwidrig-reitzbare Berührungspuncte zur Folge.

Anmerkung 7. Die Subjectionsverhältnisse, welche dem Reichsadel aufgedrungen werden wollten, waren weder in forma noch in re annehmlich.

Anmerkung 8. Nur ein kleiner Theil der Reichsritterschaft konnte zur Uebernahme fremdartiger Pflichten gezwungen werden. Der größte und wichtigste Theil blieb standhaft, und seine Reclamationen waren gesetzliche Pflicht.

Anmerkung 9. Schwaben, Franken und die Rheinlande sind territoria mixta; man hätte also 1.) die Ritterſteuer nicht vorenthalten, 2.) gemischte Ortschaften sich nicht zueignen, und 3.) den Richter in eigener Sache nicht machen sollen.

Anmerkung 10. Uebergang zur speciellen Widerlegung der bayerischen Behauptungen.

Anmerkung 11. Die Collectationsstreitigkeiten sind 1.) von der richterlichen und 2.) von der gesetzgebenden Behörde im Reich

Digitized by Google

bereits mehrmalen untersucht und entschieden; wie auch 3.) durch Staatsverträge beygelegt worden.

Anmerkung 12. Kirchengüter durften nicht veräussert werden; die den Stiftern zu Lehn gehende Rittergüter sind feuda oblata.

Anmerkung 13. 1.) Verträge können nur mit Einwilligung aller Interessenten aufgehoben werden; 2.) der Kaiser ist zu vielen Handlungen berechtigt, die keinem einzelnen Reichsstande zukommen. 3.) Das angeführte Beyspiel von Oestreich ist ungegründet; von Preussen unnachahmlich.

Anmerkung 14. Das Waffenrecht ist ein wesentlicher Bestandtheil der reichsritterschaftlichen Verfassung. Das Territorialstaatsrecht ist dem höhern allgemeinen deutschen Staatsrechte überall untergeordnet.

Anmerkung 15. Unbillig und hart war das Ausgebot der Ritterkanzleyen; das Verbot der Uniform und des Ordens.

Anmerkung 16. Die bayerische Hypothesen sind 1.) bereits gründlich widerlegt, und gehören 2.) vor dem befugten Richter ins Petitorium.

Anmerkung 17. 1.) Das Ganze umfaßt alle seine Theile. 2.) Die Gesetze bestätigen die Reichsritterschaft im Ganzen und in allen ihren Theilen. 3) Der westphälische Friede bestimmt den statum quo des Besitzes. 4.) Am Reichstage gelten majora.

Anmerkung 18. Fortsetzung und Folgen der ausgeführten Grundsätze.

Digitized by Google

Anmerkung 19. Das Beyspiel vom Jahre 1615. ist auf den vorliegenden Fall nicht passend.

Anmerkung 20. Dieses Beyspiel ist von allen gesetzlichen Autoritäten im Reich für beyspiellos und unnachahmlich erklärt worden.

Anmerkung 21. 1) Die der österreichischen Regierung beschuldigte Ungerechtigkeit gegen die Reichsritterschaft ist ungegründet. 2.) Die praescriptio regalium per tempus immemoriale ist bestens gegründet a.) im Natur- und Völkerrecht, und b.) im allgemeinen deutschen Staats- und Lehnrecht.

Anmerkung 22. Fortsetzung und Folge des Vorigen.

Anmerkung 23. Die von Bayern occupirten Rittergüter waren nie landsässig; die Bevormundung der Rittergenossen ist ein Reservatum Caesareum.

Anmerkung 24. Das kaiserliche Landgericht Herzogthums Franken, ist mit diesem Herzogthum erloschen; die nachherigen Landgerichte waren unmittelbar, und wurden durch die höchsten Reichsgerichte unnütz und abgestellt.

Anmerkung 25. Nonentis nulla dantur praedicata; der Reichsadel ist vorzüglich dem Dienste des Kaisers und Reichs gewidmet.

Anmerkung 26. Wahres Verhältnis und Unterschied der Lehnssachen in-tuitu feudi in curte et extra curtem; Was bey Territoriallehn behauptet wird, muß auch vom Reichslehn gelten.

Anmerkung 27. Erzwungene Verträge sind unter allen Umständen; einseitige ohne Einwilligung der übrigen Interessenten ungültig.

Digitized by Google

Die dawider angeführten Beyspiele bestätigen dieses. Die Abweichung einiger Reichstagsstimmen, kann die allgemeine Verbindlichkeit eines Reichsgesetzes nicht aufheben.

Anmerkung 28. Das Entschädigungsgesetz läßt alle nachbarliche Verhältnisse in statu quo. Mitherrschaft ist keine Alleinherrschaft; Cent- und Lehnrechte sind keine Zeichen der Landeshoheit.

Anmerkung 29. Die documentirte Landeshoheit ist grundlos, und der brandenburgische Vorgang vom Jahre 1796. von Bayern selbst für gesetzwidrig erklärt worden.

Anmerkung 30. Der Regierungsnachfolger kann nicht mehr erhalten, als sein Vorfahrer hatte. Veräusserung des Kircheneigenthums ist ein canonisches Verbrechen, das nirgends vermuthet werden darf.

Anmerkung 31. Die Pflichtstreue ist lobenswerth und nicht strafbar. Die Härte der bayerischen Sequestrationen ist ohne Beyspiel.

Anmerkung 32. Die Landeshoheit über unmittelbare Rittergüter darf nicht vorausgesetzt, sondern muß gerichtlich erwiesen werden.

Anmerkung 33. Der Regierungsnachfolger ist schuldig die Regierungshandlungen seines Vorfahren zu erfüllen, 1) nach dem Natur- und Völkerrecht, 2) nach dem deutschen allgemeinen Staats- und 3) Lehnrechte; 4) nach dem Territorialstaatsrecht; selbst 5) nach dem principio successionis ex pacto; wie auch 6) nach der gerichtlichen Praxis.

Anmerkung 34. Die Reichsabschiede von 1500. 1512. 1542. 1555. 1564. 1566. 1576. bezeugen klar, daß der Reichsadel in Franken, Schwaben und am Rhein reichsunmittelbar sey.

Digitized by Google

Anmerkung 35. Die von Bayern in Anſpruch genommene Rittergüter gehören alle zu denjenigen, welchen die Reichsgeſetze den Charakter der Unmittelbarkeit beylegen.

Anmerkung 36. 1.) Die bayeriſchen Anſprüche ſind unerweislich; und die Mittel, womit ſie durchgeſetzt werden wollten, unverantwortlich. 2.) Der Reichsjuſtiz fehlt es weder an guten Geſetzen noch an redlicher Pflege; ſondern an Gehorſam. 3.) Oeſterreich hat die Reichsritterſchaft jederzeit; Preuſſen im Jahre 1787. rechtlich behandelt.

Anmerkung 37. Das von dem Erzhauſe Oeſterreich abermals hergeholte Beyſpiel iſt wiederum ungegründet.

Anmerkung 38. Von den Gewaltthaten, welche Bayern im Namen von Bamberg und Wirzburg im Jahre 1803. ausübte, muß daſſelbe gelten, was Bayern, Bamberg und Wirzburg von den brandenburgiſchen Occupationen vom Jahre 1796. behauptet haben.

Beſchluß.

Digitized by Google

Vorbericht.

Das harte Schicksal, welches die unmittelbare Reichsritterschaft in den letzten Monden des Jahres 1803. getroffen, ist noch allgemein in allzufrischem Andenken, als daß es einer umständlichen Beschreibung bedürfte.

Kaum hatte das jüngste Reichsgrundgesetz „die deutsche Reichsverfassung in allen ihren übrigen nicht ausdrücklich geänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten und Stände, wohin auch der hohe deutsche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen ist„ bestätigt und verwahrt, als eben dieser unmittelbare Reichsadel von verschiedenen höchsten und hohen Reichsständen mit Heeresmacht überfallen, und seiner Unmittelbarkeit und Reichsfreyheit mit öffentlicher Vergewaltigung entsetzt wurde. Gegen die fränkischen Rittergenossen hatte man besonders harte Maasregeln angewendet.

Unter dem Vorwande von Ansprüchen und einer darauf gebauten sogenannten documentirten Landeshoheit wurde das Zentralgesetz der Reichsverfassung:

„Kein Stand des Reichs soll sein Recht mit Gewalt der Waffen suchen, sondern über alles, was in Widerspruch gezogen werden möchte, soll jedermann sich am Weege Rechtens begnügen„

Digitized by Google

nicht blos verletzt, sondern von Grund aus zerstört, und so gewann es das Ansehen, als wenn das Faustrecht des Mittelalters im Jahre Eintausend Achthundert und Drey wieder aufleben wollte.

Wie durch einen elektrischen Schlag, so wurden die Folgen dieser Gewaltthaten bald allen Reichslanden, wie auch dem angrenzenden Auslande fühlbar: Anstatt der alten gesetzlich geordneten Grenzen, die dem Mächtigen weder schaden noch furchtbar seyn konnten, entstanden neue Nachbarschaften, höchstwidrigreitzbare Berührungspunkte, vervielfältigte Grenzirrungen, größere Projekte, Plane, Ansprüche und Besorgnisse. — Der gute Genius Deutschlands hatte sich einen Augenblick entfernt. Er kam — Dank der ewigen Vorsehung! — bald wieder zurück; mit ihm kehrte wieder ein, die Gerechtigkeit, Eintracht, Pflichttreue, gegenseitige Gunst, besserer Rath, Friedfertigkeit.

Das oberste Reichsrichteramt erschien in der ihm gebührenden Kraft und Würde; alles schien zur Fahne der Gesetze zurückzukehren. Die kurpfalzbayerische Paritionserklärung vom 17ten Februar 1804. ist der Ehre und der Vaterlandsliebe eines großen Reichsstandes angemessen; aber die That hat dieser rechtlichen Verheissung bisher noch nicht durchaus entsprochen wollen. Noch ist der status quo in Franken, wie am Rhein, nicht überall; und in Schwaben überall nicht hergestellt. Ungeachtet aller höchstrichterlichen Gebote, Gehorsamszusicherungen und der feyerlichsten Staatsverträge, die besonders zwischen dem schwäbischen Kanton Donau und dem Kurhause Pfalzbayern unmittelbar bestehen, ist zur Zeit (September 1804.) weder der Sequester allenthalben aufgehoben; noch sind die in jenen unruhigen Zeiten den

Ritterkassen und verschiedenen Rittergenossen abgenommenen Gelder und Akten; noch die eingezogenen; noch die zurückgehaltenen Ritter-steuern; noch die Executionskosten ꝛc. ꝛc. zurückgegeben.

Anstatt daß die in jenen stürmischen Zeiten verkündeten der finsterſten Periode des Mittelalters vollwürdigen Grundsätze nun-mehr zurückgenommen, oder wenigstens in Schatten gehüllt und zum Grabe der Vergessenheit besten Fleißes — hätten befördert wer-den sollen, wurden sie abermals der Presse übergeben, und mit neuen Druckschriften vermehrt. Erst im August d. J. wurde das „Histo-rische Archiv für Franken„ (herausgegeben vom Herrn H. R. Stumpf zu Wirzburg) am Reichstage „auf hohen Befehl„ ausgetheilt und sogar die vermeintliche „Betrachtungen über die Reichsritterschaft„ die angeblich zu Regensburg gedruckt, aber von Berlin gekommen sind; eine Schrift, welche an gänzlichem Mangel der nöthigsten Sachkunde, so wie an Unglimpf, vor allen andern sich auszeichnet *) — ist zu Regensburg verkündet worden.

Gleichwohl sind die in den bayerischen Staatsschriften auf-gestellten Grundsätze zum Theil von hoher Wichtigkeit; sie ent-

*) Jeder §. liefert neue und zuweilen ganz sonderbare Proben von Unwissenheit und Schmähesucht. Man darf z. B. nur den 15ten §. aufschlagen, wo der V. den Proceß des Inquisiten von Münster zu langweilig findet, und über die kaiserliche Commission, welcher die Untersuchung aufgetragen ist, aller seiner Galle sich entladet, ohne zu wissen, daß nächst dem Ritterkanton Steigerwald, auch Seine kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern, als regierender Fürst von Bamberg, kaiserlicher Commissarius ist. Wenn der V. ein so großer Engelschmann ist, wie er in der Vorrede scheinen will, so muß ihm bekannt seyn, was Swifft sagt: daß es nemlich — gar nicht überflüssig sey, wenn Schriftsteller von den Dingen, worüber sie urtheilen, auch etwas verstehen. —

M. s. die Berliner Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen 1804. St. 78. S. 6.

Digitized by Google

scheiden über anerkannte Wahrheiten der Geschichte; über die erheblichsten Lehren des Staats- und Völkerrechts.

Nicht blos der Reichsritterschaft, sondern dem gesammten deutschen Vaterlande liegt viel daran, daß auch das größere Publikum über Verhältnisse, wovon die Wohlfahrt aller gesitteten Völker abhängt, (z. B. ob Hoheitsrechte verjährt werden können? In wie fern Regenten die Verträge ihrer Vorfahren zu erfüllen haben? Was, und wo territoria clausa sind? ꝛc.) gründlich, mit beständiger Hinweisung auf Gesetze und Verfassung, berichtet werde.

Geschichte ist in Reichsangelegenheiten die lauterste Aufklärungs- und Entscheidungsquelle; ohne sie würden die mehresten staatsrechtlichen Fragen unauflösbar, und das Territorialstaatsrecht eine Laterne ohne Licht seyn. Zum gegenwärtigen Endzweck wird es mit den nachfolgenden Fragmenten aus der Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom genügen: Ornari res ipsa vetat contenta doceri.

Ein bereits vor einigen Jahren vollendeter Grundriß derselben Geschichte; und die, noch nicht vollendete durchaus mit Urkunden belegte Geschichte selbst, wird sobald Zeit und Umstände erlauben — nachfolgen

Im zweyten Aufsatze werden die erwähnte politische Maximen, welche die Gewaltschritte der bayerischen Regierung gegen die Reichsritterschaft geleitet haben, näher erwogen, und mit den gangbarsten Bestimmungen des Naturrechts und der positiven Gesetze zusammengehalten. Ausser dem objectiven Vortheil, welchen Erörterungen dieser Art gewähren, machen sie in Hinsicht

Digitized by Google

auf den gegenwärtigen Fall eine Art von rechtlicher Nothwehr aus, welche durch die obenberührte fortwährende Verbreitung der bayerischen Maximen; wie auch durch die, selbst mit den zeitherigen Restitutionen verbundenen Reservationen und Beziehungen, noch besonders provocirt wurde.

Der Widerlegungsarten giebt es mancherley. — Anstatt der leichtesten und gemächlichsten hat man die gründlichste Methode gewählt: Ehrlicher kann wohl nicht zu Werke gegangen werden, als wenn man die Klage wörtlich vorträgt, die Einreden darunter schreibt, und das Publikum urtheilen läßt. Zu diesem Ende schien die bayerische Beleuchtung der recht- und lichtvollen Allerhöchst-Kaiserlichen Note vom 6ten December 1803. um so zweckmäßiger, weil solche als späteres Product, ausser dem, was ihr eigenthümlich gehört, die Hauptgründe der sogenannten Staatsrechtlichen Verhältnisse wiederholt und erweitert. Dann war die Beleuchtung durch den systematischen Gang, und die hohe Rechtlichkeit der gedachten ministeriellen Note doch immer einigermassen zur Ordnung eingehalten, und auf Gesetze einzugehen genöthigt. Welches der Widerlegung den erwünschten Anlaß gab, verschiedene gemeinnützige Rechtswahrheiten näher zu entwickeln und in fruchtbaren Umlauf zu bringen. Es sind also mit diesen — unter der Feder etwas stark angewachsenen Bemerkungen zugleich die erwähnten „staatsrechtlichen Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer in den kurbayerischen Entschädigungslanden ꝛc. „ die im Anfange dieses Jahres am Reichstage ausgetheilt wurden, im Hauptwerke abgefertigt. Bey mehrerer Muße wird solchen noch besonders in Hinsicht auf Geschichte und Diplomatie, ein eigenes Kapitel gewidmet und nachgeschickt werden.

Digitized by Google

Non si cuipiam res grata est, eadem est etiam probata.

Die dritte Abhandlung betrift den Zustand des Reichsadels in der Markgrafschaft Burgau. Es ergiebt sich daraus, wie ungleich das Beyspiel ist, welches die bayerischen Schriftsteller davon herholen, und wie ungerecht die Vorwürfe sind, welche der österreichischen Regierung deshalb gemacht werden, die weder die Reichsritter noch ihre unmittelbaren Besitzungen für landsässig erklärt, vielmehr bey ihren Verhältnissen zum schwäbischen Kreise, zur Reichsritterschaftlichen Genossenschaft und zu Kaiser und Reich gelassen hat; ja sogar den Gerichtszwang der höchsten Reichsgerichte, von welchem das erhabene Erzhaus bekanntlich eximirt ist, freywillig im Wege eines Compromisses sich gefallen läßt.

So verfährt das deutliche Bewußtseyn von Kraft, Würde und Rechtlichkeit.

Alle übrigen, zum Theil in Zeitungen und Journalen eingerückten abholden Staatsschriften werden auf dieselbe Weise ihre Widerlegung finden, in so fern sie den Charakter der Ehrbarkeit und guten Sitten nicht verletzen.

Exaltirte Köpfe, die an Weltbürgerschaften laboriren, und die Menschen durch Revolutionen beglücken wollen; Glücksjäger und Heuerlinge, die blos auf Beute auslaufen, und in keinem gesetzlichen Zustande sich fortzubringen getrauen; Verläumder und Pasquillanten werden billig der Strafe des Gewissens und der allgemeinen Verachtung überlassen.

Geschrieben im September 1804.

Digitized by Google